

# Bundesgesetzblatt <sup>597</sup>

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 17. April 2000

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 2000	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen</b> ..... GESTA: XJ010	598
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen .....	606
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten .....	606
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls .....	607
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten .....	607
3. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen .....	608
3. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	608
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden .....	609
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	610
10. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	610
10. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) .....	612
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht .....	612
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht .....	613
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht .....	613
14. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	614
15. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	616
16. 2. 2000	Bekanntmachung zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Rechtsstellung von Kreditgenossenschaften der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland .....	617
17. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	618

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 5. November 1998**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten**  
**über ihre gegenseitigen Seeschifffahrtsbeziehungen**

Vom 11. April 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Alexandria am 5. November 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschifffahrtsbeziehungen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. April 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Reinhard Klimmt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten  
über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen**

**Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Arab Republic of Egypt  
on Their Mutual Shipping Relations**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the Arab Republic of Egypt,

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiffahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten, die sich auf das beiderseitige Interesse dieser Länder und die Freiheit des Außenhandels gründen, zu fördern,

Desirous of promoting the harmonious development of the shipping relations between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt, which is founded upon the reciprocal interests of these two countries and upon the freedom of foreign trade,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soweit wie möglich zu verstärken,

Desirous of encouraging, as best as possible, international co-operation in this field,

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll –

Aware that the exchange of goods between their two countries should be accompanied by an effective exchange of services,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

In diesem Abkommen bezeichnen

1. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
  - b) in der Arabischen Republik Ägypten die Abteilung Seeverkehr im Ministerium für Verkehr und Kommunikation;
2. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und gemäß ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfaßt nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 gilt als „Schiff einer Vertragspartei“ auch jedes Schiff unter der Flagge eines dritten Staates, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird;
3. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und von ihr nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften als „Seeschiffahrtsunternehmen“ anerkannt ist;
4. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist.

**Artikel 2  
Freiheit des Verkehrs**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um alle Hindernisse auszuräumen, welche die Entwicklung der Seeschiffahrt zwischen den beiden Vertragsparteien behindern könnten, und

**Article 1  
Definitions**

For the purpose of the present Agreement the term

1. “Competent Shipping Authority” means
  - a) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport and its subsidiary bodies,
  - b) in the Arab Republic of Egypt, the Maritime Transport Sector in the Ministry of Transport and Communications;
2. “Vessel of a Contracting Party” means any vessel which, in accordance with the legal provisions of the said Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, is entered in a register. This term does not include warships and fishing vessels. For the purpose of Articles 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 and 15 any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties shall also be deemed a “vessel of a Contracting Party”;
3. “Shipping company of a Contracting Party” means a transport employing seagoing ships which has its domicile in the territory of this Contracting Party and which in accordance with the legal provisions of this Contracting Party is recognized as “shipping company”;
4. “Member of the crew” means the master and any person who during the voyage has to perform duties or services on board the vessel and whose name is listed in the vessel’s muster roll.

**Article 2  
Freedom of Traffic**

(1) The Contracting Parties shall co-operate so as to eliminate all obstacles which might impede the development of navigation between the two Contracting Parties and shall refrain from taking

enthalten sich jeglicher Maßnahmen, welche die Beteiligung der Seeschiffsunternehmen der beiden Vertragsparteien an der Beförderung der im Rahmen ihres bilateralen Handels ausgetauschten Güter sowie am Seeverkehr zwischen ihrem jeweiligen Land und Drittländern einschränken könnten.

(2) Die Schiffe der Vertragsparteien genießen alle verfügbaren Erleichterungen im Seeverkehr zwischen ihren Ländern. Sie sind berechtigt, zu den dem internationalen Seehandel geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren, um Fahrgäste und Güter zu befördern.

(3) Die Vertragsparteien empfehlen ihren Seeschiffsunternehmen, sich über die Zusammenarbeit im Seeverkehr auf kaufmännischer Ebene zu verständigen. Alle Fragen, die sich hieraus ergeben, werden in dem nach Artikel 14 gebildeten Gemischten Seeschiffahrtsschluß beraten.

(4) Die von Seeschiffsunternehmen der Vertragsparteien befrachteten Schiffe genießen dieselben Vergünstigungen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

### Artikel 3

#### Internationale Verpflichtungen

(1) Dieses Abkommen läßt die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, die eine der Vertragsparteien geschlossen hat, vor allem dem Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, und insbesondere die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union ergeben, unberührt.

(2) Fragen, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen ergeben, werden durch die am bilateralen Verkehr beteiligten Seeschiffsunternehmen, die der betreffenden Linienkonferenz angehören, geregelt.

(3) Beide Vertragsparteien sind entschlossen, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Seeschiffahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute und den Schutz der Meeresumwelt zu ratifizieren.

### Artikel 4

#### Nichtdiskriminierung des Seeschiffsunternehmens

Jede Vertragspartei unterläßt im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art, die zu einer Benachteiligung der Seeschiffsinteressen der anderen Vertragspartei führen oder entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die freie Wahl des Seeschiffsunternehmens beeinträchtigen könnten.

### Artikel 5

#### Regelungen betreffend die Häfen und Hoheitsgewässer

(1) Jede Vertragspartei gewährt unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen, während des Aufenthalts in den Häfen und beim Verlassen der Häfen, bei der Benutzung der Hafeneinrichtungen für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen sowie hinsichtlich der Dienstleistungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Gegenseitigkeit erstreckt sich auch auf das Recht der Seeschiffsunternehmen einer Vertragspartei zur Ausübung von Agenturtätigkeiten entsprechend den Gesetzen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelten.

any measures which might limit the participation of the shipping companies of the two Contracting Parties in the transport of cargo exchanged within the framework of their bilateral trade, as well as in the maritime traffic between either of their countries and third countries.

(2) The vessels of the Contracting Parties shall enjoy all available facilities in the maritime transport between their countries. They shall be entitled to sail to those ports of both Contracting Parties that are open to international seaborne trade for the purpose of transporting cargo or passengers.

(3) The Contracting Parties shall recommend to their shipping companies to agree on a commercial level about co-operation in maritime transport. Any questions that may arise herefrom shall be discussed in the Joint Maritime Committee established pursuant to Article 14.

(4) The vessels chartered by shipping companies of either Contracting Party shall enjoy the same benefits as they would if they were flying the flag of one of the Contracting Parties.

### Article 3

#### International Commitments

(1) The present Agreement shall not affect any commitment arising out of other international agreements that may have been concluded by either of the Contracting Parties, above all those arising out of the Convention of 6 April, 1974, on a Code of Conduct for Liner Conferences, and in particular any commitment arising out of the membership of the Federal Republic of Germany in the European Union.

(2) Questions that may arise from the implementation of the Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences shall be settled by the shipping companies participating in the bilateral traffic which are members of the liner conference concerned.

(3) Both Contracting Parties are determined to ratify all pertinent international conventions relating to the safety of navigation, the living and working conditions of seafarers, and the protection of the marine environment.

### Article 4

#### Non-discrimination of the Shipping Company

Either Contracting Party shall refrain from any discriminatory action in international maritime traffic that might inflict any disadvantage upon the shipping interests of the other Contracting Party or that might, contrary to the principles of free competition, adversely affect the free choice of the shipping company.

### Article 5

#### Regulations Concerning Ports and Territorial Waters

(1) Either Contracting Party shall, on condition of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party the same treatment in its ports, territorial waters and other waters under its jurisdiction as it grants its own vessels operating in international maritime traffic regarding access to the ports, during their stay in the ports and when leaving them, in the use of the port facilities for goods and passengers transport as well as regarding services and other facilities.

(2) The reciprocity referred to in paragraph (1) above also covers the right of the shipping companies of either Contracting Party to exercise the activities of an agency in accordance with the laws in force in the territory of the other Contracting Party.

**Artikel 6****Freier Transfer  
von Einnahmen aus Dienstleistungen**

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielte Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden oder in frei konvertierbarer Währung ins Ausland zu transferieren. Der Transfer soll auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses und innerhalb der üblichen Frist vorgenommen werden.

**Artikel 7****Vom Anwendungsbereich  
des Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie Bergungs-, Bugsier-, Lots- und andere Dienste, die den eigenen nationalen Seeschiffs- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind; es handelt sich jedoch nicht um Küstenschifffahrt, wenn ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei fährt, um in einem Drittland aufgenommene Güter zu löschen und Fahrgäste auszuschiffen oder Güter und Fahrgäste zur Beförderung in ein Drittland an Bord zu nehmen;
- b) die Lotsenannahmepflicht;
- c) Schiffe, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;
- d) die Tätigkeiten im Rahmen der Meeresforschung;
- e) das Vorrecht der Seevermessung in den eigenen Hoheitsgewässern;
- f) den Suez-Kanal.

**Artikel 8****Beachtung der Rechtsvorschriften  
der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet**

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie ihre Besatzungsmitglieder, Fahrgäste und Ladungen unterliegen den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Schiffe des oder der Seeschiffsunternehmen jeder Vertragspartei unterliegen, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, deren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften über das Ein- und Auslaufen der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und die Führung solcher Schiffe.

(3) Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste und Besatzungsmitglieder sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

**Artikel 9****Erleichterung des Seeverkehrs**

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

**Article 6****Unrestricted Transfer of Invisibles**

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right either to use any receipts from shipping services realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments or to transfer such receipts abroad in convertible currency. Any such transfer is to be effected on the basis of the official rate of exchange within the usual period of time.

**Article 7****Areas Excluded from the  
Scope of Application of the Agreement**

The present Agreement shall not affect the legal provisions in force of either Contracting Party concerning

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation, salvage, towage, pilot and other services which are reserved to the Contracting Party's own national shipping companies or other companies and to its citizens; the sailing of a vessel of one Contracting Party between ports of the other Contracting Party for the purpose of unloading cargo and disembarking passengers taken on in a third country or loading goods or embarking passengers to be taken to a third country shall not be deemed to be coastal navigation, however;
- b) the obligation to take a pilot on board;
- c) vessels performing public service functions;
- d) the activities within the framework of marine research;
- e) the privilege of hydrographic survey in the Contracting Party's own territorial waters;
- f) the Suez Canal.

**Article 8****Compliance with the Legal Provisions  
of the other Contracting Party in its Territory**

(1) The vessels of either Contracting Party as well as the members of their crew, their passengers and cargoes shall be subject to the legal provisions in force in the territory of the other Contracting Party.

(2) The vessels of the shipping company or companies of either Contracting Party shall be subject – while in the territory of the other Contracting Party – to the latter's laws and other legal provisions relating to the entry into and departure from its territory of the vessels employed in international maritime traffic and to the operation and command of such vessels.

(3) The passengers, members of the crew and consignors of cargo shall comply with the laws and other legal provisions in force in the territory of either Contracting Party with respect to entry, stay and departure of passengers and members of the crew or import, export and storage of cargoes, especially with the provisions concerning shore leave, immigration, customs, taxes and quarantine.

**Article 9****Facilitation of Maritime Traffic**

Within the framework of their laws and port regulations, the Contracting Parties shall take all necessary measures in order to facilitate and promote sea transport, to prevent unnecessary extension of lay times and expedite and simplify, if possible, the clearing of customs and other formalities to be observed in the ports as well as to facilitate the utilization of the existing disposal installations.

**Artikel 10****Gegenseitige Anerkennung  
von Meßbriefen und sonstigen Schiffspapieren**

Die von einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellten und anerkannten und an Bord eines Schiffes dieser Vertragspartei mitgeführten Schiffspapiere werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

**Artikel 11****Reisedokumente  
der Besatzungsmitglieder**

(1) Jede Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepaß oder das Seefahrtbuch und für die Arabische Republik Ägypten das Seefahrtbuch oder der Reisepaß.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittländern, die an Bord von Schiffen einer Vertragspartei arbeiten, gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei für die Anerkennung als Paß oder Paßersatzpapier genügen.

**Artikel 12****Einreise, Durchreise  
und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern**

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes einer Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem Hafen der anderen Vertragspartei ohne Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) in Übereinstimmung mit den geltenden einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafenorts aufzuhalten. Erforderlich ist in diesen Fällen

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- in der Arabischen Republik Ägypten ein Landgangsausweis.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchreisen, um sich zum Zweck seiner Heimschaffung oder aus einem anderen von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei anerkannten Grund auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben. Die betreffende Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(3) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(4) Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(5) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie der Kapitän und die übrigen Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

**Article 10****Reciprocal Recognition of  
Tonnage Certificates and other Ship's Documents**

The ship's documents which have been issued and recognized by one Contracting Party in accordance with the pertinent international agreements and which are carried on board a vessel of this Contracting Party shall also be recognized by the other Contracting Party.

**Article 11****Travel Documents  
of the Members of the Crew**

(1) Either Contracting Party shall recognize the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights provided for in Article 12 of the present Agreement.

(2) The travel documents shall be for the Federal Republic of Germany the passport or the seaman's book and for the Arab Republic of Egypt the seaman's book or passport.

(3) For members of the crew of third countries working on board vessels of either Contracting Party, the travel documents are those issued by the competent third country authorities, provided they meet the national requirements of the Contracting Party concerned for the recognition as passport or passport substitute.

**Article 12****Entry, Transit and Stay  
of the Members of the Crew**

(1) Either Contracting Party shall allow the members of the crew of the vessel of one Contracting Party who are holders of one of the travel documents specified in Article 11 of the present Agreement to go ashore and to stay in the sea-port town during the lay time of the vessel in a port of the other Contracting Party without requiring permission to stay prior to entry (visa) in accordance with the pertinent laws and other provisions in force. In these cases

- a shore leave pass shall be required in the Federal Republic of Germany,
- a shore leave pass shall be required in the Arab Republic of Egypt.

(2) Any member of the crew holding a travel document specified in Article 11 of the present Agreement shall be permitted, after having been granted permission to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party in order to go on board his ship or any other ship for the purpose of travelling home or for any other reason acceptable to the competent authorities of the other Contracting Party. Such permission to stay prior to entry (visa) shall be issued without delay, if possible.

(3) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(4) Both Contracting Parties shall reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold a travel document specified in Article 11 of the present Agreement.

(5) The staff of the diplomatic missions and consular representations of one Contracting Party and the master as well as the other members of the crew of a vessel of this Contracting Party shall be entitled, in compliance with the pertinent laws and other legal provisions in force in the country of stay, to contact one another or to meet.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Abkommen, die Bestandteil des Abkommens ist.

#### Artikel 13

##### Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder aus sonstigen Gründen in Seenot gerät, gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei dem Kapitän, den übrigen Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen unter eigener Flagge. Die in Satz 1 genannten Vorkommnisse werden von den von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei zu bezeichnenden Behörden untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, auf jeden Fall aber dann, wenn bei einem solchen Vorkommnis ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder jemand den Tod erlitten hat. Die Untersuchungsergebnisse werden von den zu bezeichnenden Behörden den Behörden der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(2) Jede Vertragspartei sieht, falls ein Schiff einen Unfall oder eine Havarie erlitten hat, von der Erhebung von Einfuhrzöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden.

(3) Absatz 2 schließt die Anwendung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien betreffend die vorübergehende Lagerung von Gütern nicht aus.

#### Artikel 14

##### Gemischter Seeschiffahrtsausschuß und Konsultationen

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuß gebildet, der aus den Vertretern der Seeschiffahrtsverwaltungen und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Dieser Ausschuß behandelt alle Fragen von gemeinsamem Interesse für beide Vertragsparteien, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit

- a) der Beteiligung am gesamten Ladungstransport zum Nutzen ihres gegenseitigen Seeverkehrs;
- b) den Tätigkeiten der Seeschiffahrtsunternehmen und der Schiffe der Vertragsparteien, die im Seeverkehr zwischen den Vertragsparteien beschäftigt sind, und insbesondere im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen ergeben;
- c) der Beachtung sämtlicher Bedingungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Seeverkehrs durch die Seeschiffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei;
- d) der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich derer, die aus der Auslegung dieses Abkommens entstehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der nichtdiskriminierenden Behandlung der Seeschiffahrtsunternehmen und Schiffe beider Vertragsparteien zu beachten.

(4) Der Gemischte Seeschiffahrtsausschuß tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate nach Stellung dieses Antrags zusammen. Dieser Ausschuß berichtet dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Abteilung Seeverkehr im Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Arabischen Republik Ägypten über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(6) Without prejudice to the above provisions, the Contracting Parties' regulations concerning the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

Further details may be gathered from the Annex to this Agreement, which forms a constituent part thereof.

#### Artikel 13

##### Incidents at Sea

(1) If a vessel of one Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or gets into distress for some other reason in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of this other Contracting Party shall grant the master, the other members of the crew and the passengers as well as the vessel and her cargo the same assistance and protection as would be granted to the vessels flying its own flag. The incidents referred to in the first sentence above shall be investigated by the authorities to be denominated by each Contracting Party vis-à-vis the other Contracting Party if it benefits the public interest, in any event, however, if a vessel has sunk or was abandoned or if a person was killed in such incident. The authorities to be denominated shall transmit the results of the investigation as quickly as possible to the authorities of the other Contracting Party.

(2) Either Contracting Party shall, in the event of a vessel having had an accident or having suffered average, refrain from levying import duties, taxes or any other charges on cargo, equipment, materials, provisions and other appurtenances unless these articles are used or consumed in the territory of this Contracting Party.

(3) Nothing in paragraph (2) above shall preclude the application of the laws and other legal provisions of the Contracting Parties in respect of the temporary warehousing of goods.

#### Article 14

##### Joint Maritime Committee and Consultations

(1) For the purpose of ensuring the effective application of the present Agreement, a Joint Maritime Committee shall be established consisting of representatives of the shipping administrations and the experts as denominated by the Contracting Parties.

(2) This Committee shall consider all questions of common interest to both Contracting Parties, in particular problems related to

- a) the participation in the transport of all cargo for the benefit of their mutual maritime trade;
- b) the activities of the shipping companies and vessels of either Contracting Party that are engaged in maritime trade between the Contracting Parties and in particular problems related to the activities resulting from the application of the Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences;
- c) the observance of all conditions relevant to the correct handling of maritime trade by the shipping companies of either Contracting Party;
- d) the amicable settlement of disputes including those arising out of the interpretation of the present Agreement.

(3) The Contracting Parties undertake to observe the principles of mutual advantage and of non-discriminatory treatment of the shipping companies and vessels of either Contracting Party.

(4) The Joint Maritime Committee shall meet at the request of one of the Contracting Parties not later than three months after the date such request has been brought forward. This Committee shall report the results of its work to both, the Federal Ministry of Transport in the Federal Republic of Germany and the Maritime Transport Sector in the Ministry of Transport and Communications in the Arab Republic of Egypt.

**Artikel 15****Technische Zusammenarbeit**

(1) Beide Vertragsparteien ermutigen die Reeder und die mit dem Seeverkehr verbundenen Institutionen beider Länder, sich um alle nur möglichen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere auf folgenden Gebieten, zu bemühen und sie zu entwickeln:

- a) Schiffbau;
- b) Schiffsreparatur.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen einander, die Ausbildungsinstitutionen sowie alle anderen Ausbildungseinrichtungen in den Unternehmen und Institutionen des Seeverkehrs und des Hafenbetriebs zu nutzen.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung angesehen.

**Artikel 17****Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Alexandria am 5. November 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Peter Dings

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten  
For the Government of the Arab Republic of Egypt  
Abdel-Hadi Nassef

**Article 15****Technical Co-operation**

(1) Both Contracting Parties shall encourage the shipowners and institutions in either country connected with maritime traffic to seek and develop all forms of co-operation possible, particularly in the following fields:

- a) ship construction;
- b) ship repair.

(2) The Contracting Parties shall encourage each other to utilize the training institutions as well as any other training facilities in the enterprises and institutions of maritime traffic and harbour operations.

**Article 16****Entry into Force**

The present Agreement shall enter into force on the day both Governments have informed each other of the fact that the necessary legal procedures for the entry into force of the present Agreement have been completed. The day the last of these two notices is received shall be deemed the day of entry into force.

**Article 17****Duration and Termination**

(1) This Agreement shall be concluded for an unlimited period.

(2) This Agreement may be denounced by notification by either Contracting Party, subject to six months' previous notice.

Done at Alexandria on November 5, 1998 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 5. November 1998**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten**  
**über ihre gegenseitigen Seeschiffsbeziehungen**

Reisedokument der Besatzungsmitglieder  
Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

In Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 erkennt jede Vertragspartei die Reisedokumente der Seeleute, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellt und von einer der Vertragsparteien eingeführt werden, an und nimmt jede Person, die über ein solches Reisedokument verfügt, ohne weitere Formalitäten zur Einreise in ihr Hoheitsgebiet zurück; dies gilt unter der Voraussetzung, daß die internationalen Anforderungen an die Anerkennung als Seefahrtbuch erfüllt sind.

**Annex**  
**to the Agreement of November 5, 1998**  
**between the Government of the Federal Republic of Germany**  
**and the Government of the Arab Republic of Egypt**  
**on Their Mutual Shipping Relations**

Travel Document of Members of the Crew  
Entry, Transit and Stay of Members of the Crew

In accordance with Articles 11 and 12 of this Agreement, each Contracting Party shall recognize the travel documents of the seafarers issued after the entry into force of this Agreement and introduced by either Contracting Party, and re-admit to its territory, without further formalities, any person holding that travel document provided the international requirements for recognition as a seaman's book are fulfilled.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die akademische Anerkennung von  
akademischen Graden und Hochschulzeugnissen**

**Vom 2. Februar 2000**

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Russische Föderation am 18. Oktober 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. II S. 1689).

Berlin, den 2. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

**Vom 2. Februar 2000**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Russische Föderation am 17. September 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. II S. 1689).

Berlin, den 2. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention  
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse  
und des Zusatzprotokolls**

**Vom 2. Februar 2000**

I.

Die Europäische Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1955 II S. 599; 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Moldau, Republik	am 23. September 1999
Russische Föderation	am 17. September 1999.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Russische Föderation	am 18. Oktober 1999.
----------------------	----------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. II S. 1690).

Berlin, den 2. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens des Europarats  
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

**Vom 2. Februar 2000**

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Albanien	am 1. Januar 2000.
----------	--------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. II S. 805).

Berlin, den 2. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

**Vom 3. Februar 2000**

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Liechtenstein	am 1. November 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 26 Abs. 2 und eines Vorbehalts nach Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens	
Slowenien	am 1. November 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. April 1999 (BGBl. II S. 383).

Berlin, den 3. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

**Vom 3. Februar 2000**

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Andorra am 1. November 1999  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 1998 (BGBl. II S. 357).

Berlin, den 3. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen  
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt  
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen  
gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

**Vom 7. Februar 2000**

I.

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	6. Oktober 1999
Neuseeland	am	8. September 1999
Turkmenistan	am	6. September 1999
Vanuatu	am	19. Mai 1999.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 8. Februar 1999 die am gleichen Tage wirksam gewordene Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert.

II.

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	6. Oktober 1999
Neuseeland	am	8. September 1999
Turkmenistan	am	6. September 1999
Vanuatu	am	19. Mai 1999.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 8. Februar 1999 die am gleichen Tage wirksam gewordene Erstreckung des Geltungsbereichs des Protokolls auf die Insel Man notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 21. September 1998 (BGBl. II S. 2759) und vom 24. Februar 1999 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 7. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

**Vom 7. Februar 2000**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für  
Usbekistan am 8. Dezember 1999  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1999 (BGBl. II S. 1053).

Berlin, den 7. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-dominikanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Februar 2000**

Das in Santo Domingo am 24. November 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (Naturressourcenschutz Alto Río Yaque del Norte) ist nach seinem Artikel 5

am 24. November 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 2000

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Michael Bohnet

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Dominikanischen Republik**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(Naturressourcenschutz Alto Río Yaque del Norte)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Naturressourcenschutz Alto Río Yaque del Norte“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als ein Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Dominikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Dominikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Dominikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages, der Regierung der Dominikanischen Republik, zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens-/Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

**Artikel 3**

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Dominikanischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Santo Domingo am 24. November 1999 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei  
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Kendeffy

Für die Regierung der Dominikanischen Republik  
 Temístocles Montás

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1992  
über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets  
(Helsinki-Übereinkommen)**

**Vom 10. Februar 2000**

Das am 9. April 1992 unterzeichnete Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) – BGBl. 1994 II S. 1355 – ist nach seinem Artikel 36 für die

Russische Föderation am 17. Januar 2000  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (BGBl. 2000 II S. 23).

Berlin, den 10. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-estnischen Abkommens  
über die Aufhebung der Visumpflicht**

**Vom 14. Februar 2000**

Das in Tallinn am 16. Februar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Aufhebung der Visumpflicht (BGBl. II S. 374) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 4. August 1999  
in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Februar 2000

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-lettischen Abkommens  
über die Aufhebung der Visumpflicht**

**Vom 14. Februar 2000**

Das in Riga am 16. Februar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Aufhebung der Visumpflicht (BGBl. II S. 376) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 17. August 1999

in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Februar 2000

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-litauischen Abkommens  
über die Aufhebung der Visumpflicht**

**Vom 14. Februar 2000**

Das in Wilna am 15. Februar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Aufhebung der Visumpflicht (BGBl. II S. 378) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 3. August 1999

in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Februar 2000

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

**Bekanntmachung  
des deutsch-kirgisischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. Februar 2000**

Das in Berlin am 14. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit („1998–1999“) ist nach seinem Artikel 6

am 14. September 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 2000

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Michael Bohnet

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Kirgisischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit („1998–1999“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 22. und 23. Juli 1998 sowie vom 25. und 26. August 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beiträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 51 000 000,- DM (in Worten: einundfünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
  - a) „Aufstockung Programm zur Investitionsförderung der Privatwirtschaft (KMU-Kreditlinie)“ bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark),
  - b) „Aufstockung 500 KV-Stromübertragungsleitung Frunzenskaja-Kemin“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
  - c) „Mutter/Kind Versorgung/Reproduktive Gesundheit“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
  - d) „Rehabilitierung Kleinwasserkraftwerke“ bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
  - e) „Rehabilitierung Kleinwasserkraftwerke“ bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) als Sonderzusage für die Nutzung erneuerbarer Energien,
 wenn nach deren Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
  - a) „Gesundheitsprogramm zur Bekämpfung der Tuberkulose II“ bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),
  - b) Studien- und Fachkräftefonds IV bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark),

- c) Studien- und Fachkräftefonds V bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark),

wenn nach deren Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die Zusagen aus dem Jahr 1998 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006, für die Zusagen im Jahr 1999 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

(1) Das in den Zusagen 1996 und 1997 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Textilinvestitionsprogramm“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird mit einem Betrag von 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Aufstockung Programm zur Investitionsförderung der Privatwirtschaft (KMU-Kreditlinie)“ verwendet.

(2) Das im Abkommen vom 26. Mai 1997 über Finanzielle Zusammenarbeit genannte Vorhaben „Zucht und Vermehrung von Kartoffelsaatgut“, für das bisher Darlehen in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vorgesehen sind, wird durch das Vorhaben „Beteiligung an der Kyrgyz Investment Credit Bank (KICB)“ ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Mai 1997 für dieses Vorhaben.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 14. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heidmarie Wieczorek-Zeul  
Wolfgang Ischinger

Für die Regierung der Kirgisischen Republik  
Esengul Kasymowitsch Omuraliew

**Bekanntmachung  
des deutsch-türkischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. Februar 2000**

Das in Ankara am 21. Oktober 1999 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 2000

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Ducklau

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Abfallwirtschaft Denizli und Isparta)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Türkei,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-  
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Türkei beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen von  
1997 und 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Türkei, von der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt  
32 000 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche  
Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. Abfallwirtschaft Denizli bis zu 14 000 000,- DM (in Worten:  
vierzehn Millionen Deutsche Mark),
2. Abfallwirtschaft Isparta bis zu 12 000 000,- DM (in Worten:  
zwölf Millionen Deutsche Mark),
3. Abfallwirtschaft Denizli bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei  
Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),
4. Abfallwirtschaft Isparta bis zu 3 500 000,- DM (in Worten: drei  
Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt wor-  
den ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-  
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die Beträge unter Nummer 1 und 2 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für die Beträge unter Nummer 3 und 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Geschehen zu Ankara am 21. Oktober 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
H. J. Vergau

Für die Regierung der Republik Türkei  
M. Aydin Karaöz

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

### **Bekanntmachung zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Rechtsstellung von Kreditgenossenschaften der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 16. Februar 2000**

Mit Verbalnote vom 14. April 1999 hat die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bonn die folgenden verwaltungstechnischen Änderungen zu den Nummern 3 und 4 des Verwaltungsabkommens vom 24. Oktober 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Kreditgenossenschaften der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Notenwechsel vom 7. September/18. Oktober 1982 (BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967; BGBl. 1983 II S. 115), mitgeteilt:

1. Änderung des Firmennamens „Pease Air Force Base Federal Credit Union“ in „Service Credit Union“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1998;
2. Änderung des Firmennamens von „Andrews Air Force Base Federal Credit Union“ in „Andrews Federal Credit Union“ und Änderung des Sitzes der Firmenzentrale von „Andrews Air Force Base, Maryland“ nach „Suitland, Maryland“;

3. Einstellung der Geschäftstätigkeit der „Pentagon Federal Credit Union“ zum 31. Januar 1993;
4. Änderung des Sitzes der Firmenzentrale der „Finance Center Federal Credit Union“ von „Fort Benjamin Harrison, Indiana“ nach „Indianapolis, Indiana“.

Berlin, den 16. Februar 2000

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-israelischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. Februar 2000**

Das in Berlin am 2. Februar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 2. Februar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 2000

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Michael Bohnet

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Staates Israel**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000**  
**(Internationales Zentrum zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Sede Boker)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung des Staates Israel –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Israel beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel vom 21. Mai 1996 über die schrittweise Regionalisierung von Darlehensmitteln –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Staates Israel, vertreten durch das Finanzministerium oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Internationales Zentrum zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Sede Boker“ ein Darlehen bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus den Zusagen in Höhe von je 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) der Jahre 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung des Staates Israel verpflichtet sich, das Darlehen zu gleichen Bedingungen an die Ben Gurion Universität für das Internationale Zentrum zur Bekämpfung von Wüstenbildung in Sede Boker weiterzuleiten.

(3) Das in Absatz 1 und 2 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung des Staates Israel durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist für die Zusage 1996 mit Ablauf des 31. Dezember 2004, für die Zusage 1997 mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für die Zusage 1998 mit Ablauf des 31. Dezember 2006, für die Zusage 1999 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 und für die Zusage 2000 mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

**Artikel 3**

Die Regierung des Staates Israel stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben im Staat Israel frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung des Staates Israel überlässt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Staates Israel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Berlin am 2. Februar 2000, was dem 26. Schwat 5760 entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Wolfgang Ischinger

Für die Regierung des Staates Israel  
 David-Avidar Walzer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1999

**Teil I: 26,60 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 13,30 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2000 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn